

Die in der Generalversammlung v. 2. Juli 1902

Revidierten §§ der Statuten.

§§ 1—9 wie bisher.

§ 10. Der Vorstand besteht aus dem *Präsidenten der Gesellschaft*, den *Präsidenten* der fünf in §§ 21—26 benannten *ständigen Kommissionen* und fünf weiteren Mitgliedern, von denen eines vom Stadtrat Zürich ernannt wird. Die Wahl der übrigen wird von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr vorgenommen.

Mindestens vier Mitglieder des Vorstandes sollen ausübende Künstler sein.

§ 11. Der Vorstand überwacht die gesamte *Verwaltung*, erlässt auf Antrag der Spezialkommissionen die nötigen *Reglemente* und fasst Beschluss über *Anregungen zu neuen Unternehmungen*, sei es aus eigener Initiative, sei es auf Antrag der Kommissionen oder in Ausführung von Beschlüssen der Gesellschaft. Er stellt die *Jahresrechnung*, entwirft das *Budget* und erlässt den *Jahresbericht* an die Generalversammlung der Gesellschaft.

§ 12. Der Vorstand ist *beschlussfähig*, wenn auf vorausgegangene Einladung wenigstens fünf Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

§§ 13—15 wie bisher.

§ 16. Der *Vizepräsident* wird alljährlich vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. In Verhinderung des Präsidenten übt er stellvertretend dessen Funktionen aus.

§§ 17—18 wie bisher.

§ 19. Dem Vorstand ist ein von ihm bestelltes besoldetes Bureau (Sekretär und Konservator und allfälliges Hilfspersonal) beigegeben.

§ 20. Dem *Sekretär und Konservator* liegt vornehmlich die Besorgung nachstehender Geschäfte ob (weiter, wie bisher § 19).